

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 2

**Artikel:** Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94705>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

betragen haben möge. Ein fernerer Punkt, welcher Tadel verdiene, sei der Abgang einer gehörigen Gewichtsermittlung. Hier habe die nöthige Kontrolle gefehlt und deshalb sei auf dem Safer allein ein Manko von circa 3800 Zentner entstanden. Im Ganzen sei hiedurch ein Verlust von Fr. 179,728 entstanden, was gegenüber einer Anschaffung im Betrag von  $3\frac{1}{4}$  Mill. Fr. denn doch einen zu starken Prozentsatz bilde, der bei einer energischen Verwaltung bedeutend geringer ausgefallen sein dürfte, zumal man die Unmöglichkeit einer Kontrollirung des Abwägens nicht einzusehen vermöge. Allzuhoch erscheinen denn auch die Magazintrungskosten, welche im Ganzen Fr. 315,319, gleich  $9\frac{1}{2}$  der Einkaufssumme betragen, während die Einlagerung außerordentlich zu wünschen übrig gelassen habe. Endlich treffe auch die Art und Weise Tadel, wie mit der Liquidation der noch vorhandenen Vorräthe verfahren worden sei. Vom Militärdepartement im Oktober 1870 zu Eingaben von Vorschlägen beauftragt, sei vom Kriegskommissariat beantragt worden, den Verkauf dieser Vorräthe öffentlich bekannt zu machen mit der Einladung, die Angebote für die Gewichts- und Maßeinheit unter Angabe des Quantum dem Commissariate einzusenden. In letzterer Beziehung wurde vorgeschlagen, die Waare in Quantitäten von mindestens 500 Doppelzentnern zu verkaufen. Die hierüber vernommenen Experten seien jedoch theilweise anderer Ansicht gewesen, indem das Interesse der Eidgenossenschaft erheische, die Quantitäten nicht zu hoch anzusetzen, damit mehr Käufer auf dem Markt sich betheiligen könnten. Um auch dem kleinen Gewerbsmann die Konkurrenz zu ermöglichen, hatten die Experten ein Minimalquantum von nur 100 Doppelzentnern in Aussicht genommen. Am 24. Oktober habe das Militärdepartement den Auftrag zur Liquidation ertheilt und zwar in der Meinung, daß auch den Bemerkungen der Experten Rechnung getragen werden sollte. Der Wiederverkauf habe sich jedoch bis zum Mai 1871 verzögert, indem das Commissariat unter Mittheilung der bis dahin erfolgten Angebote am 11. November 1870 beantragt habe, den Verkauf einzustellen, bis der deutsch-französische Krieg beendet und die Wahrscheinlichkeit einer größern Truppenaufstellung in der Westschweiz gehoben sei.

Nachdem der Verkauf wieder in Gang gekommen, sei das Kriegskommissariat von dem durch die Experten vorgeschlagenen Veräußerungsmodus wieder abgewichen, indem es eine Partie von 5000 Dop-

pelzentnern an einen Käufer, das Haus Schindler in Luzern, abgegeben habe, was unter den übrigen Käufern nicht geringen Unwillen zur Folge gehabt. Inzwischen dürfe gerade für diesen letztern Fall angenommen werden, daß gerade hiebei die Eidgenossenschaft keinen Schaden erlitten habe. Allein die eben gemachte Erfahrung dürfte es empfehlen, den Gang bei Vergabungen, Zuschlägen u. s. w. zu reglementiren, wie dies in den Kantonen und bei den Eisenbahngesellschaften der Fall sei, um üblem Gerede und vielleicht ungerechtfertigtem Mißtrauen von vorneherein den Faden abzuschneiden. Habe die Kommission die Uebelstände, die sie wahrgenommen, ohne Rückhalt an's Licht gezogen, so erheische es auf der andern Seite die Gerechtigkeit ebenfalls hervorzuheben, daß, wenn auch vom Oberkriegskommissariate hie und da anders gehandelt worden sei, als zu wünschen gewesen wäre, die Ehrenhaftigkeit der betreffenden Person durch aus keinen Zweifel gezogen werden dürfe. Die gute Meinung sei durch das einläßliche Studium der Akten eher vermehrt als vermindert worden und die gewonnene Ueberzeugung werde auch durch psychologische Momente nur bestärkt. Denn, um nur Eines hervor zu heben, so würde ohne Zweifel der Lieferant nicht, wie es geschehe, wahrhaft kleinliche Prozesse gegen das Oberkriegskommissariat angestrengt haben, wenn letzteres in der Lage gewesen wäre, irgend einen Vorwurf der Unlauterkeit oder der Pflichtverletzung an sich kommen lassen zu müssen.

In der Verhandlung des Nationalrathes wird beantragt, die Genehmigung der Rechnung so zu fassen: „Der Rechnung über die Truppenaufstellung von den Jahren 1870 und 1871 wird zwar die Genehmigung ertheilt, jedoch immerhin unter Mißbilligung der mancherlei Uebelstände, welche in der Geschäftsführung des Oberkriegskommissariates zu Tage getreten sind“. (Fischer von Luzern.)

Herr Zangger beantragt, die Fassung des Postulates 2 so zu fassen: „Der Bundesrath wird eingeladen, eine Revision der Vorschriften über die Verpflegung und Besoldung der Truppen sowie des Tarifses, der den Gemeinden für die Verpflegung zu bezahlenden Entschädigungen anzubahnen.“

Herr Escher erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Fassung einverstanden.

In der Abstimmung bleibt der Antrag Fischer's in der Minderheit; hingegen wird der Antrag Zangger's mit Mehrheit angenommen, ebenso die übrigen Anträge der Kommission. (Fortsetzung folgt.)

### Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Schluß.)

Alt.

Zweiter Abschnitt.

Neu.

Oberbefehl des Bundesheeres.

§ 126. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen.

Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden.

In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt

§ 126. Der Oberbefehlshaber der Armee mit dem Grad eines Generals und der Chef des Generalstabes werden von der Bundesversammlung ernannt, wenn Truppenaufgebote von entsprechender Bedeutung in Aussicht stehen oder auf Veranstaltung des Bundesrathes bereits ergangen sind. Die Ernennung gilt, so lange die Verhält-

von den Chefs der vereinigten Theile, der erste im Grade und Dienstalter das Kommando.

§ 127. Bei Aufstellung des Bundesheeres werden die Stäbe nach den reglementarisch aufzustellenden Bestimmungen zusammengesetzt.

§ 128. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienlich erachtet.

Er theilt die ihm zur Verfügung gestellten Streitkräfte in Brigaden, Divisionen oder Armeekorps ein und bestimmt deren Stärke; er erläßt die Armeebefehle; er übt über alle ihm unterstellten Individuen, nach Anleitung der bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchste Militärgewalt aus.

§ 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie; die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Er ernennt ferner seine Adjutanten.

§ 130. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 131. In dringenden Fällen hat der Oberbefehlshaber das Recht, außerordentliche Verpflegungen anzuordnen und dem Oberkriegskommissär die Bewilligung zu erteilen, Requisitionen an Lebensmitteln und Fourage auszusprechen.

§ 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

§ 133. Ein besonderes Reglement bestimmt die Verordnungen der verschiedenen Glieder des Generalstabes der Armee.

nisse, welche die Truppenaufstellung motivirt haben, andauern. Die Entlassung findet wiederum durch die Bundesversammlung statt.

§ 127. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm von der Bundesversammlung bezeichneten Endzweckes für nöthig erachtet. Er verlangt vom Bundesrath und in dringenden Fällen von den Kantonen direkte weitere Aufgebote und entläßt wiederum Truppen, deren er glaubt entbehren zu können.

§ 128. Der Oberbefehlshaber kann von der bestehenden Armeeeintheilung abgehen und Aenderungen in den Kommando's, sowie in der Zusammensetzung der Armeetheile vornehmen.

Er übt innerhalb der bestehenden Gesetze die höchste Militärgewalt aus.

§ 129. Der Oberbefehlshaber ernennt die Kommandanten der Armeekorps, wenn solche gebildet werden, und den Generaladjutanten.

§ 130. Bleibt gleich.

§ 131. Bleibt gleich.

§ 132. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen vorübergehend Stellvertreter des Oberbefehlshabers. Er schlägt dem General die Bildung der verschiedenen Stabsabtheilungen vor, welche unter seinen Befehlen stehen.

§ 133. Bleibt gleich.

#### Siebenter Titel.

Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu derjenigen der Kantone.

§ 134. Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidgenössischen Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrath vorgelegt werden (§ 20, Ziffer 4 der Bundesverfassung).

§ 135. Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial, seiner Bestimmung gemäß, zu verfügen.

§ 136. Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt, und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

§ 137. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnemente ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine

§ 134. Die Militärgesetze und Verordnungen der Kantone sollen mit gegenwärtigem Gesetz im Einklange stehen und unterliegen, sowie jedwede Aenderung in denselben, der Genehmigung des Bundesrathes.

§ 135. Bleibt gleich.

§ 136. Wenn ein Kanton in irgend einer Weise seinen Verpflichtungen, wie sie aus dem gegenwärtigen Gesetz hervorgehen, nicht nachkommt, so ist der Bund verpflichtet, das Mangelnde auf dessen Kosten zu ergänzen.

§ 137. Bleibt gleich.

**Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden.**

§ 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen werden soll, so wird bei Bezeichnung der zu entlassenden Korps auf das Verhältniß der Anzahl der von den verschiedenen Kantonen gestellten Truppen, und der Dauer des von denselben während dieser Truppenaufstellung geleisteten Dienstes, so viel möglich Rücksicht genommen.

§ 139. Wenn eine Truppenaufstellung drei Monate lang gedauert hat, so soll der Bund die bei derselben verwendeten Truppen ablösen lassen, wenn die Kantone, welchen jene Truppen angehören, dies verlangen, und eine Ablösung nicht ohnehin sehr nahe bevorsteht.

§ 140. Die Militärs und andere im eidgenössischen Militärdienste stehende Personen, sowie die für diesen Dienst erforderlichen Militäreffekten, Armeefuhrwerke, Requisitionsfuhren, Lebensmittel und Getränke sind von Bezahlung irgend einer Abgabe und namentlich der Weg- und Brückengelder und jeder Art von Zöllen und Konsumgebühren befreit.

§ 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten werde.

Wer trotz erfolgter Warnung von Seite jener Behörde eine derartige Baute beginnt oder fortsetzt, verliert, wenn die Zerstörung des Werkes nothwendig wird, den durch § 100 zugesicherten Anspruch auf Entschädigung.

§ 142. Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Verteidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen.

§ 143. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

§ 144. In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kantone Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist.

Ausnahmsweise kann einer mit Bewilligung der Behörde des Kantons, in dem er niedergelassen ist, in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantons niedergelassen sind.

Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton, in welchem er niedergelassen ist, nicht besitzt.

§ 145. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste befreit wird, hat die Steuer in demjenigen Kantone zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

§ 146. Die Rechte und Pflichten, welche in den noch in Kraft bestehenden Gesetzen, Reglementen, Verordnungen und Beschlüssen dem eidgenössischen Kriegsrathe zugeschrieben sind, gehen an den Bundesrath über.

§ 138. Wenn eine Verminderung im Dienste stehender Truppen vorgenommen wird, so ist, in soweit der Dienst dies erlaubt, auf ein billiges Verhältniß an Zahl und Dienstdauer zwischen den Truppen verschiedener Kantone zu sehen.

§ 139. Wenn eine Truppenaufstellung einzelner Armee-theile drei Monate gedauert hat, so sind dieselben abzulösen, es sei denn deren Entlassung in naher Aussicht.

§ 140. Die im eidgenössischen Dienste stehenden Militärs sind für ihre Personen, Effekten und Bedürfnisse während dieser Zeit von allen direkten und indirekten Steuern frei.

§ 141. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft gefährden. Die militärischen Behörden des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß dieses Verbot nicht übertreten und Zuwiderlaufendes wieder rückgängig gemacht werde. Es wird hiefür weder früher noch später Entschädigung geleistet.

§ 142. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

§ 143. Der Wehrpflichtige hat in dem Kantone ausgerüstet und eingetheilt zu werden, wo er niedergelassen ist; Aufenthalt jedoch in dem Kantone, dem sie ursprünglich angehören.

Wenn aber ein Niedergelassener ursprünglich einer Waffengattung angehört, welche sein jetziger Niederlassungskanton nicht besitzt, so kann er unter gehöriger Anzeige seinen Dienst im Heimathskanton verrichten.

§ 144. Wenn ein Wehrpflichtiger den Kanton, in dem er eingetheilt ist, verläßt, um sich außer Landes zu begeben, so hat er zuvor seine Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung abzugeben. Läßt er sich hingegen in einem andern Kantone nieder, so hat er solche mitzubringen und dort seinen Dienst zu verrichten.

§ 145. Der Wehrpflichtige, welcher unfähig ist, seinen Dienst in Person zu leisten, bezahlt eine Tage dem gleichen Kantone, dem er die aktive Wehrpflicht leisten sollte.

§ 146. Die Kantone sind verpflichtet, einander an die Hand zu gehen, um Entziehungen von der aktiven Wehrpflicht oder der Tagentrichtung zu entdecken und zu verhindern.

